

Erika und Walter Männel – Stiftung Stiftungsgeschäft

Es gründet die

BUND-Ortsgruppe Gottmadingen

die

Erika und Walter Männel – Stiftung

Stiftung für Natur- und Landschaftsschutz im Westlichen Hegau

mit Sitz in Gottmadingen.

Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 100 000 DM und wird aus einer der BUND-Ortsgruppe Gottmadingen angefallenen Erbschaft aufgebracht.

Eine Erhöhung auch durch Zustiftungen ist möglich. Mit der Zustimmung des Stifters und der Aufsichtsbehörde können Teile des Stiftungsvermögens im Sinne des Stiftungszwecks verwendet werden. Dabei dürfen 100 000 DM nicht unterschritten werden. Auch in diesen Fällen muss der Bestand der Stiftung für eine angemessene Zeit gewährleistet sein.

Organe der Stiftung sind Vorstand und Beirat.

Die Mitglieder des ersten Vorstandes sind

- Wolfgang Friedrich, Hauptgeschäftsführer des BUND Landesverbandes Baden-Württemberg e.V.
- Joachim Geyer, BUND Ortsgruppe Gottmadingen
- Eberhard Koch, BUND Ortsgruppe Gottmadingen
- Michael Klinger, BUND Ortsgruppe Gottmadingen
- Hans Jürgen Schuwerk, Bürgermeister Gemeinde Gottmadingen

Die Mitglieder des ersten Beirates sind

- Reimund Auth, BUND Ortsgruppe Gailingen
- Josef Leirer, BUND Ortsgruppe Hilzingen
- Bernhard Wirminghaus, BUND Ortsgruppe Tengen
- Lars Meister, BUND Ortsgruppe Rielasingen Worblingen
- Ralf Hänslar, BUND Ortsgruppe Gottmadingen
- Dr. Rainer Opperman, als unabhängiges Mitglied für die BUND Ortsgruppe Gottmadingen
- Josef Kiechle, als unabhängiges Mitglied für die BUND Ortsgruppe Gottmadingen

Zweck der Stiftung ist die direkte Förderung des Streuobstanbaus im „Westlichen Hegau“, die Einbindung der Streuobstförderung in ein Biotopschutzkonzept und die daraus resultierende Förderung von Biotopschutz-, Biotopentwicklungs-, Biotoppflege-, Artenschutz- und Umweltbildungsmaßnahmen.

Grundlage für die Arbeit der Stiftung ist deren Satzung vom 25.07.2001.

Für die Verwirklichung des Zwecks können Paten und Förderer geworben werden.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke i.S. der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung.

Joachim Geyer
Vorstandsprecher
BUND Ortsgruppe Gottmadingen

Michael Klinger
Geschäftsführer
BUND Naturschutzzentrum Westlicher Hegau

Satzung der Erika und Walter Männel Stiftung

Präambel

Die „Erika und Walter Männel Stiftung – Stiftung für Natur- und Landschaftsschutz im Westlichen Hegau“ fördert den Anbau von Streuobst sowie die Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft im Westlichen Hegau.

Die Stiftung wird mit Vermögen ausgestattet, das der BUND-Ortsgruppe Gottmadingen durch eine Erbschaft zugefallen ist.

§ 1 Stiftungskapital

Das Stiftungskapital beträgt zunächst 100 000 DM.

§ 2 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen

„Erika und Walter Männel – Stiftung“

Untertitel

„Stiftung für Natur- und Landschaftsschutz im Westlichen Hegau“.

Sie ist eine selbständige, rechtsfähige Stiftung privaten Rechts. Sitz der Stiftung ist Gottmadingen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die direkte Förderung des Streuobstanbaus im "Westlichen Hegau“, die Einbindung der Streuobstförderung in ein Biotopschutzkonzept und die daraus resultierende Förderung von Biotopschutz-, Biotopentwicklungs-, Biotoppflege-, Artenschutz- und Umweltbildungsmaßnahmen. Förderfähig im Rahmen dieser Zielsetzung sind beispielsweise:

- das Nachpflanzen von Streuobstbäumen in bestehende Obstwiesen mit bis zu 50 % der Kosten, soweit es keine staatlichen Zuschüsse gibt,
- die Organisation und Durchführung von Pflanzaktionen und von Maßnahmen, die der Erhaltung und Bewirtschaftung der Streuobstbestände im Westlichen Hegau dienen,
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die den ökologischen Wert von Streuobstgebieten herausstellen und für deren Erhaltung werben,

- die extensive Bewirtschaftung naturschutzrelevanter Flächen im Westlichen Hegau (z.B. Streuobstwiesen, Trockenrasen), soweit es keine staatlichen Zuschüsse gibt,
- Planung und Organisation von Maßnahmen, die der extensiven Bewirtschaftung und Pflege naturschutzrelevanter Flächen im Westlichen Hegau dienen,
- gezielte Artenschutzprojekte für vom Aussterben bedrohte Tiere und Pflanzen im Westlichen Hegau,
- Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung, welche die bedrohten Tier- und Pflanzenarten des Westlichen Hegaus und deren Lebensräume in den Vordergrund stellen.

§ 4 Stiftungsvermögen und Stiftungsmittel

1. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuell weitere ausdrücklich dafür bestimmte Zuwendungen von Seiten des Stifters oder Dritter (durch Zustiftung) zu.
2. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus Spenden und anderen Zuflüssen wie Gerichtsauflagen.
3. Mit der Zustimmung des Stifters und der Aufsichtsbehörde können Teile des Stiftungsvermögens im Sinne des Stiftungszwecks verwendet werden. Dabei dürfen 100 000 DM nicht unterschritten werden. Auch in diesen Fällen muss der Bestand der Stiftung für eine angemessene Zeit gewährleistet sein.
4. Die Erträge sind auch zur Deckung der Unkosten der Stiftungsverwaltung zu verwenden.
5. Die Stifter bzw. die Stiftungsorgane erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die gemeinsame Durchführung von Projekten durch die Stiftung und die BUND-Ortsgruppe Gottmadingen im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele der Stiftung und der BUND-Ortsgruppe Gottmadingen sowie die finanzielle Förderung solcher Projekte aus Erträgen der Stiftung ist möglich.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und Zwecke i. S. der §§51 bis 68 Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch zweckfremde oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.
2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihnen im Rahmen der Tätigkeit für die Stiftung entstehenden Kosten.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) 3 vom BUND Gottmadingen bestellten Personen
 - b) einer vom BUND-Landesverband Baden-Württemberg e.V. bestellten Person und
 - c) dem Bürgermeister der Gemeinde Gottmadingen.
2. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden für eine Amtszeit von drei Jahren vom Vorstand des Stifters bestellt. Danach werden die Mitglieder zu a) auf die Dauer von drei Jahren durch den Vorstand des Stifters gewählt. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können nicht zugleich Beiratsmitglieder sein. Bei Ausfall eines Mitgliedes zu a) kann ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit nachgewählt werden.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren. Das dürfen keine Vertreter zu b) und c) sein.
4. Der Vorsitzende beruft Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen unter Übersendung der Tagesordnung schriftlich ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf und mindestens ein Mal jährlich statt. Sitzungsort ist Gottmadingen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Die Stiftung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter je einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus. Dazu gehören insbesondere
 - die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der dazugehörigen Buchführung
 - die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit dieser Satzung
 - die jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und Rechenschaftslegung
 - Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung und Zusammenlegung mit anderen Stiftungen einschließlich Einholung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde dazu.
3. Der Vorstand kann zur Erfüllung dieser Aufgaben dritte Personen heranziehen.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen und zwar aus von den BUND-Gruppen Gailingen, Hilzingen, Rielasingen-Worblingen und Tengen bestellten Mitgliedern und mindestens einem und höchstens drei weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand des Stifters bestimmt werden. Die Mitglieder des ersten Beirats werden für eine Amtszeit von drei Jahren vom Vorstand des Stifters bestellt.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er sollte mindestens ein Mal im Jahr zusammentreten.

§ 10 Rechte und Pflichten des Beirats

1. Der Beirat berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks, insbesondere bei der Vergabe der Stiftungsmittel.
2. Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die Rechenschaftslegung sind dem Beirat vorzulegen. Er entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Beschlussfassung

1. Der Vorstand und der Beirat sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen, soweit die Satzung nichts anderes regelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
2. Satzungsänderungen sind nur mit einer jeweils zwei Drittel-Mehrheit von Vorstand und Beirat möglich. Satzungsänderungen, die eine Zweckänderung zum Inhalt haben, bedürfen darüber hinaus der Zustimmung des Vorstandes des Stifters.
3. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, sofern alle Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorgans damit einverstanden sind.

§ 12 Haftung und Auflösung

1. Für Verpflichtungen aus der Tätigkeit der Stiftung haftet allein das Stiftungsvermögen.
2. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Beirat in gemeinsamer Sitzung der Stiftung einen neuen Zweck i.S § 2 Satzung BUND-Landesverband geben. Dieser Zweck muss den Forderungen des §5 Abs. 1 genügen. Vor einer Satzungsänderung muss die Zustimmung des Finanzamtes eingeholt werden.

3. Unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen können Vorstand und Beirat auch die Auflösung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen. Im Falle der Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung muss der Zweck dieser Stiftung den Forderungen des §5 Abs. 1 genügen. Vor einer Zusammenlegung muss die Zustimmung des Finanzamtes eingeholt werden.
4. Dritte Zustifter (vgl. §4 Abs.1) erhalten bei der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung weder den Nennwert noch den gemeinen Wert bzw. den Entnahmebuchwert ihrer Zustiftung zurück.
5. Im Falle der Auflösung der Stiftung oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Stiftungsvermögen einschließlich möglicher Zustiftungen an die BUND-Ortsgruppe Gottmadingen zurück, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls die BUND Ortsgruppe Gottmadingen aufgelöst sein sollte, fällt das Geld zu gleichen Teilen an die BUND-Ortsgruppen Gailingen, Hilzingen, Tengen und Rielasingen-Worblingen oder falls diese auch aufgelöst sein sollten an den BUND-Kreisverband Konstanz und letztlich an den BUND-Landesverband Baden-Württemberg e.V. .

Joachim Geyer

Michael Klinger